



Amtsgericht Göttingen

28 C 107/13

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Göttingen,

Günther, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Stanley König, Willi-Eichler-Str. 11, 37079 Göttingen
Geschäftszeichen: 0403/2013

gegen

Telekom Deutschland GmbH vertr. d. d. GF Niek Jan van Damme, Landgrabenweg 151,
53227 Bonn

[REDACTED]
Beklagte

[REDACTED]
Unterbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Göttingen im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis
zum 07.11.2013 am 17.12.2013 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 406,81 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.05.2013 zu zahlen sowie den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren seines Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Stanley König, Willi-Eichler-Str. 11, 37079 Göttingen, in Höhe von 83,54 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 20 % und die Beklagte zu 80 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zum Teil unzulässig, i.Ü. überwiegend begründet.

I.

Die auf die Feststellung des Bestehens des Verzuges der Auskunftserteilung der Beklagten gerichtete Feststellungsklage ist nach § 256 Abs. 1 ZPO unzulässig, denn dabei handelt es sich nicht um ein Rechtsverhältnis, sondern lediglich um eine Vorfrage. Keine Rechtsverhältnisse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO sind einzelne Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses (Thomas/Putzo/Reichhold, 33. Aufl., 2012, § 256, Rn. 10, m.w.N.). Der BGH hat bereits entschieden, dass das Bestehen des Schuldnerverzuges kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis ist (BGH, Urteil vom 19. April 2000 – XII ZR 332/97 –, juris = NJW 2000, 2280, Rn. 12-14). Darüber hinaus ist die Klage zulässig.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 406,81 € aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, denn die Beklagte hat den Kläger bei Vertragsschluss nicht auf das Bestehen der Preselection-Einstellung hingewiesen.

Mit der Vertragsübernahme des Telefondienstleistungsvertrages durch den Kläger bei der Beklagten liegt ein Schuldverhältnis zwischen den Parteien im Sinne von § 280 Abs. 1 BGB vor.

Die Beklagte hat durch Unterlassen des Hinweises auf das Bestehen der Preselection-Einstellung ihre nebenvertragliche Hinweispflicht nach § 241 Abs. 2 BGB verletzt. Nach § 241 Abs. 2 BGB hat ein Telefondienstanbieter, wie hier die Beklagte, einen Kunden, auch bei und nach einer Vertragsübernahme, darauf hinzuweisen, dass eine Preselection-Einstellung besteht, denn sie bedeutet eine maßgebliche wirtschaftliche Komponente des Telefondienstleistungsvertrages. Eine Hinweispflicht ist dann anzunehmen, wenn nach Treu und Glauben und der maßgeblichen Verkehrsanschauung eine Aufklärung erwartet werden kann (Palandt/Grüneberg, 72. Aufl., 2013, § 242, Rn. 37, m.w.N.). Eine derartige Voreinstellung führt zu ganz erheblichen Veränderungen. Sie bewirkt den Wechsel des Netzbetreibers und führt zur Abrechnung der ausgehenden Gespräche zu dessen Tarifen. Der Kunde hat aber weiterhin die Grundgebühren bei der Beklagten zu entrichten. Diese Hinweispflicht bestand hier in besonderem Maße, nachdem sich der Kläger im März 2011 sogar für einen sog. Flatrate-Tarif bei der Beklagten entschied und daher davon ausgehen durfte, dass alle ausgehenden Anrufe zu einem nationalen Festnetzanschluss nicht kostenpflichtig sind. Die Einwendungen der Beklagten, ein entsprechender Hinweis habe schon deshalb nicht erteilt werden können, weil sie gar keine Kenntnis von dem Bestehen der Preselection-Einstellung hatte, führt nicht zu einem Entfallen der Hinweispflicht. Da eine solche Einstellung, die mittlerweile unstreitig wohl von dem Voranschlussinhaber bei Vodafone eingerichtet worden war, schon dem eigenen Vortrag der Beklagten zufolge nur mit ihrer Hilfe nach entsprechender Anzeige des Preselection-Anbieters erfolgen kann, bestand auch Kenntnis der Beklagten von der Einrichtung einer solchen Einstellung. Wenn diese nicht in die entsprechenden Datenträger übernommen wurde, ist das ein Organisationsversagen der Beklagten, welches nicht ein Entfallen der Hinweispflichten zur Folge hat (vgl. zu den Organisationspflichten: MüKoBGB/Roth/Bachmann, 6. Aufl., 2012, § 241, Rn. 140 und 191).

Zwischen den Parteien bestand zum Zeitpunkt des Vertragsschluss und der Tarif-Änderung im März 2011 auch das für das Entstehen einer Hinweispflichte erforderliche Informationsgefälle (vgl. zu dieser Voraussetzung: Staudinger/Olzen, 2009, § 241, Rn. 438). Das Gericht ist der Überzeugung, dass der Kläger zu diesem maßgeblichen Zeitpunkt keine Kenntnis vom Bestehen der Preselection-Einstellung hatte. Vor allem wäre anderenfalls der Wechsel zu einem Flatrate-Tarif kurze Zeit nach Vertragsübernahmen nicht nachvollziehbar zu erklären. Auch das Antwortschreiben der Vodafone GmbH im Oktober 2011 spricht nicht für eine Kenntnis des Klägers. Daraus wird ersichtlich, dass der Kläger um die Kündigung eines „Call by Call“-Vertrages gebeten hatte. Bei einer Preselection-Einstellung handelt es sich aber gerade nicht um das „Call by Call“-Verfahren, bei dem jeweils vor einem Gespräch manuell durch Eintippen einer entsprechenden Vorwahl der Netzbetreiber ausgewählt wird. Hätte der

Kläger Kenntnis von der Preselection-Einstellung gehabt, wäre diese Begehren der Kündigung eines „Call by Call“-Vertrages sinnlos. Andere Anzeichen für eine Kenntnis des Klägers der Preselection-Einstellung zum Zeitpunkt März 2011 bestehen nicht. Für die Behauptung der Beklagten, der Kläger habe von Beginn an Kenntnis der Preselection-Einstellung gehabt, gibt die insoweit beweisbelastete Beklagte keine Beweisangebote.

Die Beklagte hat auch keine weiteren entlastenden Umstände vorgetragen, die gegen das vermutete Verschulden sprechen würden.

Dem Kläger ist ein erstattungsfähiger Schaden nach § 249 BGB in Höhe von 406,81 € entstanden. Dabei handelt es sich um diejenigen Gebühren, die im Zeitraum Mai 2011 bis April 2013 für die Anwahl von nationalen Festnetznummern von Vodafone berechnet wurden. Diese Kosten waren von der Flatrate der Beklagten gedeckt, zusätzliche Gebühren wären von der Beklagten nicht berechnet worden. Die weiteren Kosten für internationale Gespräche bzw. Verbindungen zu Mobilfunknetzen sind nicht erstattungsfähig, nachdem der Kläger trotz Hinweises des Gerichts keine entsprechenden Einzelverbindungs nachweise und Tariftabellen vorgelegt hat. Es ist daher nicht ausreichend dargelegt, welche Kosten im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien ohnehin für die Gespräche angefallen wären und welche Differenz durch das Bestehen der Preselection-Einstellung angefallen ist. Grundsätzlich trägt zwar der Schädiger, hier also die Beklagte, die Beweislast hinsichtlich der Voraussetzungen des Abzuges wegen Vorteilsausgleich (Palandt/Grüneberg, 72. Aufl., 2013, Vorb v § 249, Rn. 75). Allerdings hat die Beklagte keine Kenntnis über die Einzelverbindungs nachweise dieser Gespräche.

Ein weitergehende Reduzierung wegen eines Mitverschuldens des Klägers nach § 254 BGB scheidet hier aus, denn von der Beklagten wurde vorprozessual und auch während des Rechtsstreits bis zum 05.09.2013 wiederholt das Bestehen eine Preselection-Einstellung bestritten. Im Rahmen von § 254 BGB kommt es auf eine Abwägung im Einzelfall an. Wann genau der Kläger Kenntnis vom Bestehen der Voreinstellung erlang hat, ist diesbezüglich unbeachtlich. Zum einen zeigt das Herantreten des Klägers an den anderen Netzwerkbetreiber im Oktober 2011, dass er sich um die Lösung des Problems bemühte. Andererseits wurde ihm von der Beklagten mehrmals mitgeteilt, dass eine Preselection-Einstellung gerade nicht besteht. Vor diesem Hintergrund trifft den Kläger kein eine Reduzierung nach § 254 BGB rechtfertigendes Mitverschulden.

II. Der Zinsanspruch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf die Hauptforderung seit dem 24.05.2013 beruht auf §§ 291, 288 I, 187 analog BGB.

III.

Der Kläger hat einen Anspruch in Höhe von 83,54 € aus §§ 280 I, 241 II BGB wegen vorge richtlicher Anwaltskosten. Die Ersatzpflicht eines Schadensersatzanspruches erstreckt sich auch auf die durch die Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruches verursachten Rechtsanwaltskosten (Palandt/Grüneberg, § 249, Rn. 56 u. 57). Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes war vorliegend erforderlich.

Der Zinsanspruch auf diese Forderung besteht nach §§ 291, 288 I, 187 analog BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.05.2013.

IV.

Die Entscheidung zu den Kosten beruht auf §§ 91, 91a, 92 ZPO. Die Kosten in Bezug auf den beidseitig für erledigt erklärten Auskunftsanspruch hinsichtlich des Bestehens der Preselection-Einstellung hat gemäß § 91a ZPO die Beklagte zu tragen, denn der Kläger hätte einen Anspruch gegen die Beklagte hierüber nach § 242 BGB i.V.m. dem Vertrag zwischen den Parteien gehabt. Eine Auskunftspflicht besteht, wenn die zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehung es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Be stehen oder Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseiti gung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann (Palandt/Grüneberg, 71. Aufl., 2012, § 260, Rn. 4, m.w.N.). Indem die Beklagte dem Kläger wiederholt gegenüber be stritten hat, dass eine Preselection-Einstellung an seinem Anschluss besteht, war der Kläger über den Umfang seiner vertraglichen Verpflichtungen im Ungewissen. Für die Beklagte war diese Informationsbeschaffung auch unschwer möglich.

V.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713, 511 II Nr. 1 ZPO.


Richterin am Amtsgericht